

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 10

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/ 42843- 4662/-2525  
Telefax: 040/ 42843- 2378  
fristwahrendes Telefax:  
040/ 42843- 4318/4319  
Konto für Vorschusszahlungen:  
Justizkasse Hamburg  
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00  
Konto: 200 015 01  
(Gz. der Sache bitte angeben)



## B E S C H L U S S

vom 6.9.2010

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

MS Automotive GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Mario Stoll,  
Abendrain 1, 71384 Weinstadt

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Boehmert pp.,  
Pettenkoferstraße 20-22, 80336 München,  
Gz.: MSTL30002,

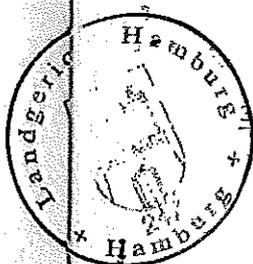
gegen

AUTOonline GmbH Informationssysteme, vertreten durch d. Geschäftsführer,  
Hammfelddamm 6, 41460 Neuss

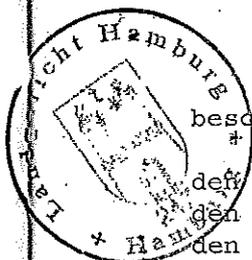
- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 10 , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steeneck  
den Richter am Landgericht Dr. Heineke  
den Richter am Landgericht Harders



10 O 320/10



- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

die aus der Anlage ersichtlichen Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten die Möglichkeit zur öffentlichen Zugänglichmachung zu eröffnen, wie geschehen im Internet auf der Restwertbörse [www.autoonline.de](http://www.autoonline.de).

- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin nach einem Streitwert von € 30.000,00 zu tragen.

#### Gründe:

Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Der Verbots- bzw. Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 97, 99, 72, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel aus § 890 ZPO.

1.

Die Antragstellerin hat einen aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Anspruch, die weitere unlizenzierte Nutzung der streitgegenständlichen Lichtbilder zu unterlassen, hinreichend dargelegt und auch glaubhaft gemacht. Die Lichtbilder sind gemäß § 72 UrhG urheberrechtlich geschützt. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass sie Inhaberin der auf sie durch den Fotografen Mario Stoll, ihren Geschäftsführer, übertragenen ausschließlichen Nutzungsrechte ist. Weder die Antragsgegnerin noch die Generali Versicherung AG waren befugt, die Lichtbilder in eine Restwertbörse im Internet einzustellen (vgl. OLG Hamburg GRUR-RR 2008, 378 ff.). Eine konkludente Übertragung von Nutzungsrechten durch die Antragstellerin auf den Auftraggeber

des Gutachtens oder von diesem auf die Versicherung ist vorliegend bereits deshalb ausgeschlossen, da das öffentliche Zugänglichmachen der Lichtbilder in Internet-Restwertbörsen in dem Gutachten ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Die Lichtbilder sind zwar nicht durch die Antragsgegnerin selbst, sondern durch die Generali Versicherung AG in die Internet-Restwertbörse der Antragsgegnerin eingestellt worden. Jedoch hat die Antragsgegnerin für die öffentliche Zugänglichmachung als sog. Störerin einzustehen. Die angeblich von ihr getroffenen Überprüfungsmaßnahmen waren unzureichend. Durch die ohne weiteres zu erkennenden weißen Überklebungen im rechten unteren Bereich der Fotos bestand hier ersichtlich Anlass für eine sorgfältige Prüfung der Nutzungsrechte.

Die Wiederholungsgefahr ist ebenso gegeben wie der Verfügungsgrund. Die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 26.01.2010 war nicht geeignet, weitere Rechtsverletzungen zu verhindern. Die Zuwiderhandlung begründet zugleich eine erneute Wiederholungsgefahr.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Steeneck

Dr. Heineke

Harders

 Ausgefertigt:  
Kersten, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

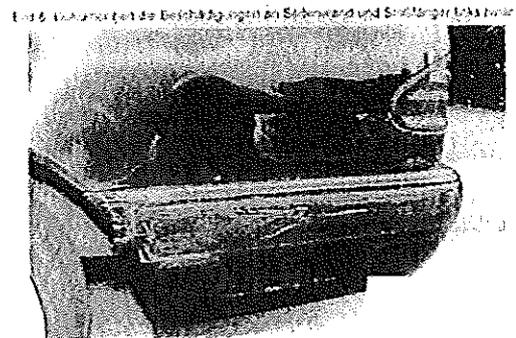
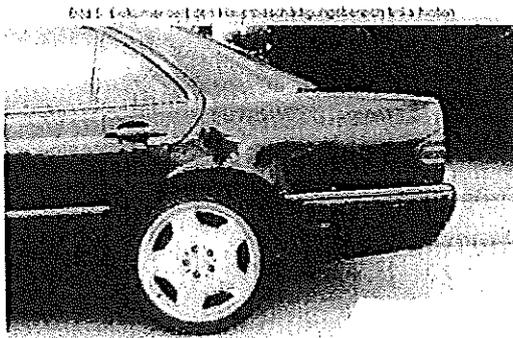
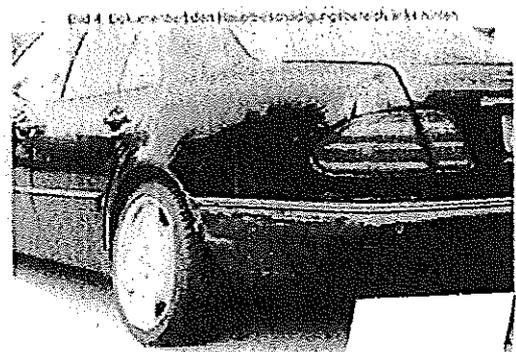
Anlage

**AUTOonline**

The Value Experts

Objekt-Detailsinformationen

1201008095633165



1201008095633165

### Objekt-Detailsinformationen

Bild 7: Detailansicht der Beschädigungen an Kotflügel und Stoßstange links vorne



Bild 8: Detailansicht der Beschädigungen an Seitenstange und Stoßstange links vorne



Bild 9: Elementen des Spaltmaß Seitenwand zu Kotflügel links vorne



Bild 10: Elementen des Spaltmaß Seitenwand zu Kotflügel rechts hinten

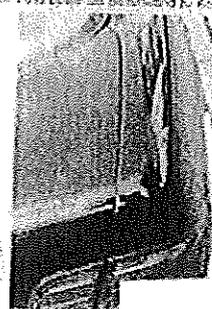


Bild 11: Detailansicht der veränderte Erbsenlage des Rades links hinten



Bild 12: Detailansicht der veränderte Erbsenlage des Rades rechts hinten



**Objekt-Detailsinformationen**

1201008095633165

Bild 13 Dokumentiert die vordere Einbaulage des Radkapsels hinten

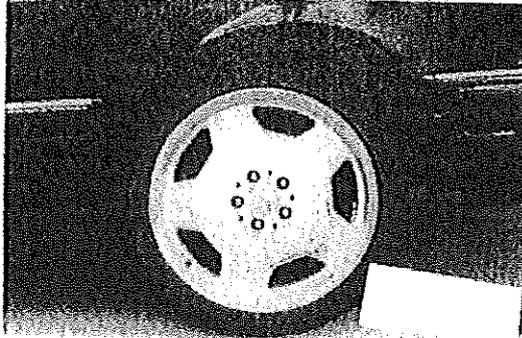


Bild 14 Dokumentiert das vordere Epochenmaß Seitenwand zur Luftbremse



Bild 15 Dokumentiert die Korrosionsstellen des Radkapsels hinten an Bolzen

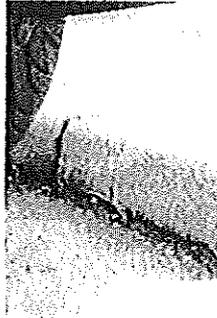


Bild 16 Dokumentiert die Position des Radkapsels hinten rechts nach der Kolben

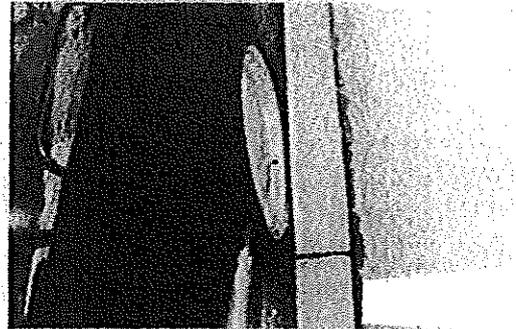
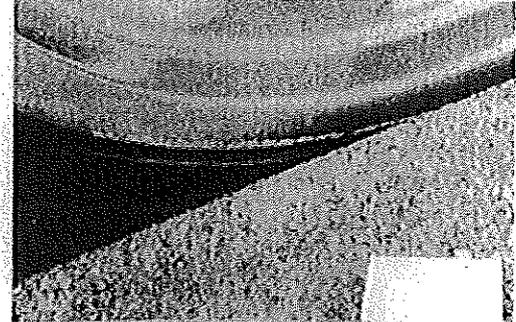


Bild 17 Dokumentiert die Position des Radkapsels hinten rechts nach der Kolben



Bild 18 Dokumentiert die Durchdringungen an Felge und Bolzen hinten rechts



**Objekt-Detailinformationen**

1201008095633165

Bild 17 Dokumentiert die Referenzen an Unfällen

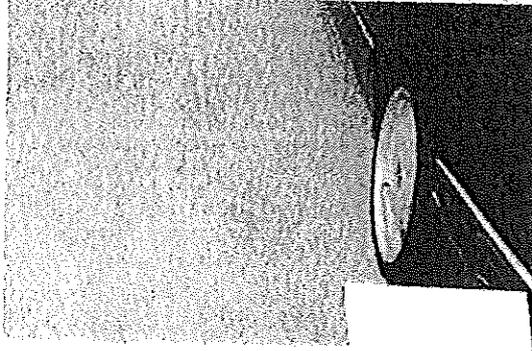


Bild 23 Dokumentiert die Kollisionshöhe links hinten



Bild 24 Dokumentiert den Abschaden am Stoßfänger vorne rechts

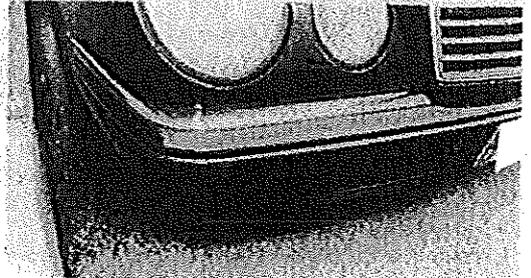


Bild 25 Dokumentiert den Abschaden an der Seitenwand hinten rechts

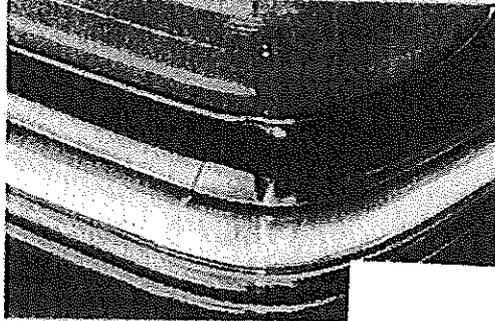


Bild 26 Dokumentiert den Abschaden am Kotflügel vorne links

